

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 63/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kaufmann Hans Werner W [REDACTED], Inhaber der
Firma Alfred S [REDACTED] & Co., K [REDACTED]str. [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Finanzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 28. Mai 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. März 1979 - 9 U 2949/78 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 144.685 DM

G r ü n d e

Die Revision wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, es könne nicht festgestellt werden, daß die beanstandeten Maßnahmen des Finanzamts den vom Kläger behaupteten Schaden nach sich gezogen hätten. Diese weitgehend auf tatrichterlichem Gebiet liegende Würdigung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Dabei kann auf sich beruhen, ob auf die Beurteilung der Ursächlich-

- 3 -

heit insoweit die §§ 287 ZPO, 252 Satz 2 BGB anwendbar sind, wie die Revision meint. Denn auch wenn ihr hierin gefolgt wird, ist die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Beendigung der sog. Polengeschäfte und der Geschäftsbeziehung zu der Firma M■■■■ sind die Grundlagen der geschäftlichen Tätigkeit, die der Kläger bis dahin entfaltet hatte, im Frühjahr 1974 aus Gründen entfallen, die mit der Vorenthaltung der Umsatzsteuer-Erstattungen nichts zu tun hatten. Diese Maßnahme des Finanzamts könnte den behaupteten Schaden daher nur unter der Voraussetzung verursacht haben, daß der Kläger seinen Betrieb, hätten ihm die vorenthaltenen Gelder zur Verfügung gestanden, in anderer Weise als bisher hätte fortführen können. Eine dahingehende Feststellung könnte indessen auch nach §§ 287 ZPO, 252 Satz 2 BGB nur anhand tatsächlicher Unterlagen getroffen werden. Hinreichend bestimmte Angaben des Klägers hat das Berufungsgericht jedoch vermißt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nüßgens

Krohn

Peetz

Lohmann

Boujong



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)